

kommt ebenfalls die obige Tare nach Maßgabe des Gesamtgewichts der Sendung zur Anwendung.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können unter Recommendation abgesendet werden. In solchem Falle wird, außer dem Porto, eine Recommendationengebühr von 2 Silbergroschen, oder 7 Kreuzern, oder 10 Neukreuzern erhoben. Auf Verlangen wird auch eine Empfangsbcheinigung des Adressaten durch die Postanstalt beschafft, wofür eine bei der Einlieferung zu zahlende weitere Gebühr von 2 Silbergroschen = 7 Kreuzern = 10 Neukreuzern zu entrichten ist.

Für eine abhanden gekommene recommandirte Sendung wird, mit Ausnahme eines durch die eigne Fahrlässigkeit des Absenders, durch Krieg, durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen, oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thalern = 24½ fl. südd. Wrg. = 21 fl. oesterr. Wrg. geleistet. Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet; er kann übrigens auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Für Verluste recommandirter Sendungen, welche auf dem Transport durch eine auswärtige Beförderungsanstalt eintreten, findet, insoweit nicht infolge besonderer Verträge eine Verbindlichkeit zur Ersatzleistung besteht, ein Ersatzanspruch den bei den hier fraglichen Verträgen beteiligten Postverwaltungen gegenüber nicht statt. Ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung innerhalb eines Postgebietes der hier fraglichen Paciscenten erfolgt und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transport-Anstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

In Bezug auf das von Tag zu Tag wichtiger werdende Postanweisungsgeschäft bestimmen die vorliegenden Verträge, daß durch die Briefpost Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern, oder 87½ fl. südd. Wrg., oder 75 fl. oesterr. Wrg. einschließlich im Wege des Postanweisungsverfahrens vermittelt werden können. Leider ist aber bezüglich des Wechselverkehrs zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits die Bestimmung des Termins, von welchem ab der Postanweisungsverkehr eröffnet werden soll, immer wieder noch vorbehalten.

Die Gebühr beträgt für Zahlungen:

- a. bis zum Betrage von 25 Thalern oder 43¼ fl. südd. Wrg. (37½ fl. oesterr. Wrg.) 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer (10 Neukreuzer);
- b. im Betrage über 25 Thaler bis 50 Thaler oder über 43¼ fl. bis 87½ fl. südd. Wrg. (über 37½ fl. bis 75 fl. oesterr. Wrg.) 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzer (20 Neukreuzer).

Der an dem Postanweisungsformular befindliche Coupon kann vom Absender mit schriftlichen Mittheilungen jeder Art versehen werden, ohne daß eine weitere Erhebung stattfindet.

Auf Verlangen des Absenders können übrigens die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge durch die Postanstalt des Aufgabortes auf telegraphischem Wege der Postanstalt des Bestimmungsortes zur Auszahlung überwiesen werden, in welchem Falle der Absender neben der Postanweisungsgebühr und neben der Gebühr für das Telegramm die Expresbestellgebühr für Besorgung der Depesche im Aufgaborte vom Postbureau bis zur Telegraphenstation (wenn letztere sich nicht im Postgebäude mit befindet) nach dem am Aufgaborte üblichen Satze zu Gunsten der Aufgabe-Post-

anstalt zu entrichten hat. Sofern die Anweisung nicht poste restante gestellt ist, sind für die Abtragung des Postanweisungs-Telegramms an den Adressaten, welche von der Auszahlungs-Postanstalt durch einen Expresen erfolgt, die für die expresse Bestellung von Briefpostsendungen festgesetzten Gebühren einzuziehen.

Für Expres-Briefpostsendungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt ist die Expresbestellgebühr nach dem Satze von 2½ Silbergroschen = 9 Kreuzern = 12 Neukreuzern zu erheben und es kann die Entrichtung dieser Gebühr durch den Absender erfolgen, oder dem Adressaten überlassen werden. Dagegen soll für Expres-Briefpostsendungen nach dem Land-Bestellbezirke die Expresbestellgebühr der Regel nach von dem Adressaten entrichtet werden und zwar mit dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expresbestellung nach dem ortsüblichen Satze vergütet wird. Insofern aber der Expresbote Geldbeträge zu Postanweisungen mit zu überbringen hat, soll die Expresgebühr das Doppelte des Satzes für die Expresbestellung gewöhnlicher Briefpostsendungen betragen.

Für Briefpostgegenstände, welche dem Adressaten an einen andern, als den auf der Adresse ursprünglich bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen, findet aus Anlaß dieser Nachsendung ein weiterer Portoansatz nicht statt. Nachzusendende recommandirte Briefpostgegenstände werden auch bei der Nachsendung ohne nochmalige Erhebung einer Recommendationengebühr als recommandirt behandelt. Gehen aber Postanweisungen des innern Verkehrs aus Anlaß von Nachsendung in den Wechselverkehr über, so unterliegen sie einer Nachtare in dem Betrage, welcher an der für den Wechselverkehr festgesetzten Postanweisungsgebühr, nach Abzug der für den innern Verkehr bereits erhobenen Gebühr, noch fehlt.

Für die Rücksendung unbestellbarer Briefpostgegenstände wird ein besonderes Porto nicht angesetzt. Der Betrag unbestellbarer Postanweisungen wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt, doch findet keine Rückerstattung der Gebühr statt.

Für Laufschriften, die von Privatpersonen veranlaßt werden, ist eine Gebühr von 2 Silbergroschen = 7 Kreuzern = 10 Neukreuzern zu erheben, welche zurückerstattet wird, wenn sich ergibt, daß die Reclamation durch Verschulden der Post herbeigeführt wurde.

Außer den vorstehend bestimmten Taren und Gebühren dürfen weder für die Bestellung der Briefe, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen im Ortsbestellbezirk der Postanstalt, noch für die Ertheilung von Einlieferungsscheinen und die Verabfolgung von Postanweisungsformularen Gebühren erhoben werden. — Die k. k. oesterreichische Verwaltung behält sich indessen vor, die Ortsbriefbestellgebühr dort, wo eine solche noch besteht, vorläufig fortzuheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinesfalls erhöht, vielmehr nach Thunlichkeit ganz aufgehoben werden.

Die den Zeitungsdebit anlangenden Bestimmungen sind folgende.

Die Postanstalten besorgen die Annahme der Abonnements und die Ausführung der Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Abonnenten. Eine unentgeltliche Vertheilung von Probenummern findet nicht statt.

Die Gebühr für den Debit der Zeitungen und Zeitschriften beträgt 25 % des Preises, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung vom Verleger empfängt (Netto-Einkaufspreis). Bei Zeitungen, welche seltener als monatlich vier Mal erscheinen, wird die Zeitungsprovision auf 12½ % des Netto-Einkaufspreises ermäßigt; in allen Fällen ist jedoch mindestens der Betrag von 4 Silbergroschen = 14 Kreuzern = 20 Neukreuzern jährlich für jede abonnierte Zeitung oder Zeitschrift zu erheben.